

24. Mai 1960

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Sammlung!	Nein
Für die Fachpresse!	Ja

103

Gesetz: Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein
im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1954
(GV.NW. S. 215) (BVSG) § 9 Abs. 1

Leitsatz:

Erwerbslosigkeit eines Inhabers eines Bergmanns-
versorgungsscheins i.S. des § 9 Abs. 1 BVSG liegt
vor, wenn der ausgeschiedene Bergmann arbeitslos
i. S. des § 75 AVAVG i.d.F. vom 3. April 1957
und 27. Juli 1957 ist.

Aktenzeichen: 5 AZR 183/57

Urteil des BAG vom 24. Mai 1960

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 183/57

4 Sa 606/56 Hamm

108

Verkündet
am 24. Mai 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichterin Else Schäfer und den Bundesarbeitsrichter Gottfried-Wolfgang Keller für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts - 4. Kammer - in Hamm/Westf. vom 21. Dezember 1956 - 4 Sa 606/56 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos V o n F a c h t s
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 1897 geborene Kläger war von 1919 an bei der Beklagten als Bergmann unter Tage beschäftigt. Seit dem 28. Februar 1952 ist er Knappschaftsinvalide und bezieht eine Knappschaftsteilrente. Am 18. Juni 1952 erhielt er den Bergmannsversorgungsschein. Am 31. März 1954 schied er durch eigene Kündigung aus dem Dienst der Beklagten und meldete sich am 2. April 1954 beim Arbeitsamt arbeitslos. Er erhielt vom 2. April 1954 bis 4. Oktober 1954 Arbeitslosenunterstützung, jedoch wegen seiner Knappschaftsrente keine Arbeitslosenfürsorgeunterstützung. Bis zum 30. September 1954 lieferte ihm die Beklagte Hausbrandkohlen in der Menge, wie sie aktiven Bergleuten zusteht; ab 1. Oktober 1955 lieferte die Beklagte dem Kläger nur noch die Menge Hausbrandkohlen, wie sie invaliden Bergleuten gewährt wird.

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm vom 1. Oktober 1955 bis zum 30. September 1956 Hausbrandkohle in der Menge zu liefern, wie sie aktiven Bergleuten zusteht. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Meinung, dem Kläger stehe der behauptete Anspruch auf Lieferung der Hausbrandkohle wie aktiven Bergleuten nicht zu, weil er sich in der Zeit zwischen seinem Ausscheiden aus dem Unterstützungsbezug und dem 17. August 1956 nicht beim Arbeitsamt als Arbeitssuchender gemeldet habe und deshalb im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1954 [GV. NW. S. 2157 (BVSG)] nicht erwerbslos gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage im Übrigen festgestellt, daß dem Kläger gegenüber der Beklagten für die Zeit vom 17. August 1956 bis zum 30. September 1956 ein Anspruch auf verbilligte Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie aktiven Bergleuten zusteht.



Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt, soweit die Klage abgewiesen worden ist, d.h. für die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis zum 16. August 1956.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und festgestellt, daß dem Kläger gegenüber der Beklagten für die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 30. September 1956 ein Anspruch auf verbilligte Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie aktiven Bergleuten zusteht. Das Landesarbeitsgericht hat den Streitwert auf 202,-- DM festgesetzt und die Revision zugelassen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

Grundlage des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs ist die Vorschrift des § 9 Abs. 1 BVSG vom 14. Juni 1954. Danach erhält der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins vom bisherigen Bergbauarbeitgeber oder seinem Rechtsnachfolger für die Dauer der anderweitigen Beschäftigung auf Grund des Bergmannsversorgungsscheins oder der Erwerbslosigkeit Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute.

Eine anderweitige Beschäftigung auf Grund des Bergmannsversorgungsscheins hat der Kläger in dem Zeitraum, auf den sich die Klage erstreckt, nicht ausgeübt. Es kommt deshalb darauf an, ob er in dieser Zeitspanne i.S. des § 9 Abs. 1 BVSG erwerbslos war.

Entgegen der Ansicht der Beklagten besteht zwischen den beiden Begriffen Erwerbslosigkeit und Arbeitslosigkeit kein in diesem Zusammenhang rechtlich bedeutsamer Unterschied.

Der Sprachgebrauch unterscheidet zwischen beiden Begriffen nicht. Danach umfaßt die Erwerbslosigkeit nur das Fehlen von Erwerb in einem abhängigen Dienstverhältnis. Beide Begriffe meinen nur das Fehlen einer Möglichkeit, durch Tätigkeit für andere in einem Arbeitsverhältnis Ent-



- 4 -

gelt und Verdienst zu erlangen. Auch aus den Sozialversicherungsgesetzen ergibt sich, daß die Begriffe Erwerbslosigkeit und Arbeitslosigkeit synonym verwandt werden und der Gesetzgeber sich keiner einheitlichen Sprache bedient. Desgleichen trifft auch das Schrifttum zwischen beiden Begriffen keine in diesem Zusammenhang rechtlich erhebliche Unterscheidung. Aus diesen Gründen kann auch aus der Verwendung des Wortes Erwerbslosigkeit in § 9 Abs. 1 BVSG und des Wortes arbeitslos in § 14 Abs. 1 Nr. 3 BVSG kein anderes Ergebnis gewonnen werden.

Der Begriff Arbeitslosigkeit ist im Gesetz in § 75 Abs. 1 AVAVG (n.F.) dahin umschrieben, daß arbeitslos ist, wer berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und nicht im Betriebe eines Angehörigen mithilft. Im Grunde gleicherweise beschrieb § 89a AVAVG (a.F.) die Arbeitslosigkeit.

Darüber hinaus fordert aber die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, der das Bundesarbeitsgericht insoweit gefolgt ist (BAG in AP Nr. 5 zu § 113 AVAVG [a.F.]), daß der Arbeitslose auch willens ist, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Zur Arbeits- und Erwerbslosigkeit gehören daher im Rechtssinne auch die Arbeitswilligkeit und die Arbeitsbereitschaft.

Dabei macht es keinen Unterschied, wodurch die Erwerbslosigkeit herbeigeführt wurde, d.h. ob der Kläger durch Kündigung der Beklagten oder durch eigene Kündigung ausgeschieden ist. Das ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des BVSG, wie er in der Präambel des Gesetzes zum Ausdruck kommt. Das BVSG hat Fürsorgecharakter; es soll einem bestimmten Berufskreis der besonderen Eigenart dieses Berufskreises entsprechende Vorteile verschaffen, um damit das Umsetzungsziel zu erreichen. Mit dem BVSG soll es ermöglicht werden, vermindert einsatzfähige Bergleute aus dem Untertagebau in eine andere Tätigkeit umzusetzen, damit einerseits der Bergbau von nicht voll einsatzfähigen Bergleuten entlastet wird und an-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



dererseits die Sozialversicherungen wegen drohender Invalidität vor unnötigen Belastungen bewahrt bleiben. Schließlich soll die Gesundheit des Bergmanns erhalten werden. Damit dieses Ziel erreicht wird, gewährt das BVSG besondere Rechte (Hausbrandkohlen, Kündigungsschutz, Wohnungsschutz); hierdurch soll dem Bergmann ein Anreiz geboten werden, selbst um Umsetzung bemüht zu sein. Er soll nicht gezwungen sein, aus Furcht vor Verlust bisheriger Sonderrechte als Bergmann mit seiner Gesundheit bis zur vorzeitigen Invalidität Raubbau zu treiben. Es macht deshalb grundsätzlich keinen Unterschied, ob die Erwerbslosigkeit des Klägers durch seine eigene Kündigung herbeigeführt worden ist oder durch eine Kündigung seitens des Arbeitgebers. Der Gefahr, daß der Bergmann selbst kündigt, um anschließend die Erwerbslosigkeit "auszunutzen", ist dadurch begegnet, daß zur Erwerbslosigkeit die Erfordernisse der Arbeitswilligkeit und Arbeitsbereitschaft gehören.

Daß der Kläger die letzteren Voraussetzungen im Klagezeitraum erfüllt hat, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Es hat vielmehr ausdrücklich dahingestellt sein lassen, ob der Kläger auch über den Zeitraum seiner Arbeitslosenmeldung hinaus der Vermittlung zur Verfügung gestanden hat. Daher ist es möglich, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der Erwerbslosigkeit i.S. des § 9 Abs. 1 BVSG verkannt hat. Weil das Revisionsgericht die tatsächlichen Feststellungen in dieser Richtung selbst nicht treffen kann, mußte die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf

Dr. Boldt
für den durch Urlaub
an der Unterschrift
verhinderten Bundes-
richter Dr. Holsche-
macher.

E. Schäfer

Keller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)